

Landrat des Wetteraukreises
Allgemeine Gefahrenabwehr
Berliner Strasse 31
63654 Büdingen

Antrag auf Erteilung eines Waffenscheines zum Führen einer Reizstoff- Signal oder Schreckschusswaffe, die mit einem PTB-Prüfzeichen versehen ist.

Angaben zur Person (Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen)

Name	Familiename, Geburtsname, Vornamen		
Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort, Landkreis	Staatsangehörigkeit
Hauptwohnsitz	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Nebewohnung/en	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Aufenthalt in Deutschland	ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft seit	erstmalig wohnhaft in der Bundesrepublik im Jahr	
	Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)		
Sehbehinderung	Sind Sie sehbehindert ?	Angabe der Dioptrien	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	links:	rechts:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der 'KLEINE WAFFENSCHHEIN' ausschließlich zum Führen von Gas-, Schreckschuss- oder Signalwaffen Gültigkeit haben kann, die mit dem amtlichen PTB-Prüfzeichen versehen sind.

Nach Eingang des Antrages erfolgt von Amts wegen eine Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit gemäß § 5 des Waffengesetzes. Da hierbei weitere Behörden zu beteiligen sind muss mit einer Bearbeitungsdauer von ca. sechs Wochen gerechnet werden. Nach Abschluss werden Sie von der Waffenbehörde schriftlich informiert.

Hinweis zum Datenschutz:

Ihre folgenden persönlichen Daten werden in einer automatisierten Datei gemeinsam mit den Daten der Ihnen erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis auf der Rechtsgrundlage von § 11 Absatz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes gespeichert: Name und ggfls. Geburtsname, Vorname, Geburtstag und -ort, Anschrift. Alle von Ihnen erhobenen Daten dienen ausschließlich zur Durchführung des Waffengesetzes. Diese Daten werden gelöscht, sobald die örtliche Zuständigkeit oder die waffenrechtlichen Grundlagen nicht mehr gegeben sind.

Gebührenhinweis:

Die beantragte Amtshandlung ist gebührenpflichtig nach den in der Waffenkostenverordnung festgesetzten Verwaltungsgebühren. Dies gilt auch bei Ablehnung oder bei Rücknahme eines Antrages. Für den 'KLEINEN WAFFENSCHHEIN' ist eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro zu erheben.

Ich entbinde den Amtsarzt des zuständigen Gesundheitsamtes von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Waffenbehörde bezüglich Erkenntnissen über psychische Erkrankungen und Suchtkrankheiten.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)